



Ausgabe 50
56. Jahrgang
16. Dezember 2010

Verehrte Friolzheimerinnen und Friolzheimer, liebe Kinder!

Das Jahr 2010 ist bald Geschichte, die besinnlichen Weihnachtsfeiertage stehen vor der Tür und der Jahreswechsel wirft ebenfalls seine Schatten voraus. In Kindergarten und Schule wird gebastelt, während die Erwachsenen neben der Alltagsarbeit noch zusätzlich mit dem Kauf der Geschenke gefordert sind.

Schnell, viel zu schnell wieder einmal sind die letzten zwölf Monate an uns vorübergezogen. Was sie für jeden Einzelnen von uns bedeutet haben, ob das Resümee positiv ausfällt oder nicht, das obliegt der eigenen Entscheidung jedes Einzelnen von uns. Für Friolzheim war es trotz ungünstiger Rahmenbedingungen ein eher gutes Jahr. Zwar haben auch wir die Auswirkungen der Wirtschaftskrise deutlich zu spüren bekommen und werden diese auch noch einige Zeit weiter verarbeiten müssen. Doch nach wie vor geht es der Gemeinde finanziell einigermaßen gut, was sich auch in 2010 etwa an dem hohen Stand der Aufgabenerledigung, der großen Bandbreite an Bildungsangeboten in Kindergarten und Schule ablesen lässt oder auch an der guten Infrastruktur, die mit unserer Zehntscheuer im kommenden Jahr endlich eine weitere hochwertige und sehnlichst erwartete Ergänzung erfährt.

Insgesamt stehen die Zeichen also wieder besser, so dass wir mit guter Hoffnung und Optimismus in das neue Jahr gehen können! Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, dass 2011 für alle Menschen in unserer Gemeinde ein gutes Jahr wird!

Doch nun steht uns in den nächsten Tagen ein besinnlicher und hoffentlich friedvoller Ausklang des alten Jahres bevor. Ich wünsche Ihnen allen von Herzen viel Gesundheit, Glück, Erfolg und viel Liebe für das kommende Jahr! Denen unter uns, die in Trauer leben, erbitte ich viel Kraft zur Überwindung ihrer schweren Zeit. Allen kranken Mitbürgerinnen und Mitbürgern wünsche ich baldige und vollständige Genesung! Euch, liebe Kinder, wünsche ich ein schönes und harmonisches Weihnachtsfest im Kreise Eurer Familien!

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Friolzheim wünschen Ihnen ein ruhiges, besinnliches und vor allem friedliches Weihnachtsfest sowie einen geglückten und freudigen Jahreswechsel!

Es grüßt Sie von Herzen, Ihr



Bürgermeister Michael Seiß

Kinderweihnachtstag im Jugendhaus

Am Samstag den 23. Dezember sind Kinder von 8 bis 14 Jahren herzlich im Jugendhaus eingeladen.

Es kann wieder zusammen mit den Jugendlichen gespielt und gebastelt werden und es wird ein gemeinsames Mittagessen geben.

Beginn ist 10.00 Uhr, Ende: 15.00 Uhr. Teilnahmebeitrag: 5 €.
Bitte Anmeldung im Rathaus oder im Jugendhaus abgeben.

Anmeldung für den Kinderweihnachtstag im Jugendhaus 23.12.10

Name:

Alter:

Tel.:



Amtliches



Sanierung "Ortsmitte Friolzheim" Sanierungssprechtag

Der nächste Sanierungssprechtag mit Herrn Weber von der Kommunalentwicklung wird am

Mittwochmittag, 19.01.2011, ab 15.00 Uhr in Friolzheim (Trauzimmer, Mehrzweckgebäude) sein.

Bitte melden Sie sich wegen einem Gesprächstermin **vorher** bei Herrn Enz, Tel. 9036-14.

Die mitzubringenden Unterlagen können aus den veröffentlichten Förderrichtlinien entnommen werden (www.friolzheim.de, Stichwort "Friolzheim/Ortskern-Sanierung").

Grundstückseigentümer, die Sanierungsmaßnahmen in ihren Gebäuden planen, können sich bei der Sprechstunde konkret über **Fördermöglichkeiten** informieren und zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Baumaßnahme beraten lassen. Die Beratungen durch die Sanierungsbeauftragten der Gemeinde sind kostenlos.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören unter anderem:

- * die Verbesserung des Wohnungszuschnittes
- * die Verbesserung oder der Neueinbau:
 - von Ver- und Entsorgungsleitungen
 - einer Heizungsanlage
 - von Sanitäreinrichtungen
 - die Verbesserung der Wärmedämmung, des Schallschutzes oder der Funktionsabläufe in der Wohnung.

Der Zuschuss beträgt max. 30 % der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden auch Abbruchkosten und Gebäuderestwerte anteilig gefördert, wenn Gebäude sanierungsbedingt abgebrochen werden.

Wichtig: eine Bezuschussung ist nur möglich, wenn das Sanierungsvorhaben planerisch und kostenmäßig vor Baubeginn mit der Gemeinde und dem Sanierungsbeauftragten abgestimmt und vertraglich geregelt wird.

Winterdienst in der Gemeinde Friolzheim

In den letzten Tagen haben uns auf der Gemeindeverwaltung viele Anrufe bezüglich des Winterdienstes erreicht.

Insbesondere wird immer wieder die Arbeit des Bauhofs kritisiert und bemängelt, dass nicht ausreichend geräumt oder bereits geräumte Grundstückszufahrten bzw. Gehwege wieder zugeschoben wurden.

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Friolzheim

Herausgeber: Gemeinde Friolzheim, Telefon 07044 90360.
Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048. www.nussbaum-wds.de.
Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Michael Seiß, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim oder Vertreter im Amt - für "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Brigitte Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.

Bezugspreis: 9,35 € halbjährlich einschließlich Zustellungsgebühr. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

E-Mail: anzeigen@nussbaum-wds.de

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0 oder 6924-13.

E-Mail: abonnenten@wdspressevertrieb.de

Internet: www.wdspressevertrieb.de

Der eine oder andere Anruf bezüglich des Schneeräumens war vereinzelt gerechtfertigt, der Bauhof hat dann daraufhin entsprechend reagiert.

Bei vielen Anrufen hat sich jedoch in der Praxis gezeigt, dass sich die Situation vor Ort ganz anders dargestellt hatte, wie sie vorher am Telefon geschildert wurde.

Die Mitarbeiter des Bauhofes sind teilweise ab 4.00 Uhr bis spät abends im Einsatz, um eine Freihaltung der Ortsstraßen zu gewährleisten. Es ist nicht ganz nachzuvollziehen, dass sie für diesen Einsatz teilweise angegangen bzw. beschimpft werden! Immer wieder wird bemängelt, dass der Bauhof mit Absicht irgendwelche Zufahrten oder Gehwege zugeschoben hätte, dies ist so einfach nicht richtig und hat mit der Realität oft leider nichts zu tun.

Aufgrund der örtlichen Situation versucht der Bauhof sein Möglichstes, dass die Anlieger durch den zusammengeschobenen Schnee nicht über Gebühr belastet werden. Der Schnee wird im Regelfall so weggeschoben, dass die Glatteisbildung in der betreffenden Straße minimiert wird (sprich auf die Seite der Straße mit den Straßeneinlaufschächten). Auch sollte möglichst der geräumte Schnee nicht wieder auf die Fahrbahn geschippt werden - wie dies oft beobachtet werden kann! - sondern entweder am Gehwegrand angehäuft oder an anderer geeigneter Stelle abgelagert werden.

Der Bauhof weist noch darauf hin, dass Schneehaufen nach einer wärmeren Phase auch wieder gefrieren und dann zu einer Gefahr im Straßenverkehr werden können. Zusammengeschobene Schneehaufen sollten nicht zu weit in die Fahrbahn ragen. Große Schneehaufen im Bereich eines Fußgängerüberweges können auch zu einer akuten Gefahr werden, wenn z.B. Kinder hinter einem solchen Haufen von den Autofahrern nicht gesehen werden.

Ein Wegtragen des Schnees durch unseren Bauhof kann schlicht und einfach nicht erfolgen!

Leider ist auch immer wieder festzustellen, dass durch falsch parkende Fahrzeuge ein Räumdienst nahezu unmöglich gemacht wird. Bei glatter Fahrbahn und Dunkelheit muss von unseren Fahrern teilweise "Zentimeterarbeit" verrichtet werden. Teilweise kann der Räumdienst - weil er nicht durchkommt - gar nicht tätig werden, was dann wieder zu Beschwerden führt. Die Gemeindeverwaltung wird in Zukunft entsprechend uneinsichtige Fahrzeughalter gebührenpflichtig verwarnen oder in besonders krassen Fällen evtl. auch einmal ein Auto abschleppen lassen.

Nachfolgend noch ein Auszug aus einer aktuellen Veröffentlichung des Gemeindetages Baden-Württemberg zum Thema Winterdienst:

"Der Winterdienst der Gemeinden führt zwangsweise dazu, dass der weggeräumte Schnee an den Rand der Fahrbahn geschoben wird und dort zu Schneewällen angehäuft wird. Es ist dabei regelmäßig nicht möglich, auf Eingänge oder Einfahrten zu Grundstücken besondere Rücksicht zu nehmen.

Wollte die Gemeinde dies verhindern, würde das den Handeinsatz mit Schieber und Schaufel der mit dem Schneeräumen befassten kommunalen Arbeiter bedeuten; dies ist den Gemeinden wegen des zusätzlichen erheblichen Arbeitsaufwandes nicht zuzumuten.

Die dazu erforderlichen Arbeiten müssen vielmehr von den Straßenanliegern selbst geleistet werden, da ihnen durch die örtliche Satzung die Pflicht auferlegt ist, bei Eis- und Schneeglätte die Gehwege oder entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn zu räumen."

So wie es aussieht, ist diese Problematik wohl auch in allen anderen Gemeinden Gesprächsthema. Mit gegenseitigem Verständnis und Bereitschaft aller Beteiligten (Anlieger und Gemeindebauhof) lassen sich normalerweise überall Lösungen finden.

Unser Gemeindebauhof wird auch weiterhin sein Möglichstes tun. Sonderwünsche von Einzelnen, die nur ihre Zufahrt oder Gehweg im Blick haben, können bei allem Verständnis nicht erfüllt werden.

Gemeinde Friolzheim

Nachfolgend noch ein paar "Beispielfotos" zum oben stehenden Text:



Kein Mitteilungsblatt

In der KW 52 / 2010 + KW 01 / 2011 erscheinen keine Friolzheimer Nachrichten.

Letzter Annahmeschluss im Jahr 2010 ist der Montag, 20.12.2010 bis 11.00 Uhr.

Erster Annahmeschluss im Jahr 2011 ist der Dienstag, 11.01.2011 bis 11.00 Uhr

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis!
Ihre Gemeindeverwaltung

Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss in KW 51 wird durch den Feiertag am 24.12.2010 auf Montag den 20.12.2010 um 11.00 Uhr vorgezogen

Wir bitten freundlich um Beachtung
Ihre Gemeindeverwaltung Friolzheim

Aus der Arbeit des Gemeinderates

In seiner Sitzung vom 13.12.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim über folgende Punkte beraten und beschlossen:

1) Wasserversorgung Friolzheim

a) Information über den aktuellen Sachstand

b) Beschlussfassungen über die Grund- und Verbrauchsgebühr ab 01.01.2011

Der letzte Kalkulationszeitraum für den Bereich Wasserversorgung umfasste die Jahre 2006 - 2010. Innerhalb dieses Abrechnungszeitraumes waren die Wassergebühren zum Vorteil aller Gebührenzahler/innen leicht gesunken (auf aktuell 1,05 €/m³). Nachdem der Zeitraum abläuft, muss die Gemeinde eine neue Kalkulation aufstellen. Dies wurde unter anderem auch vom Landratsamt Enzkreis gefordert. Diese neue Kalkulation muss dementsprechend den kommunalabgaberechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben entsprechen.

Die Gemeinde hatte daraufhin das Büro Allevo Kommunalberatung eingeschaltet, das aufgrund der vorliegenden Daten eine Neuberechnung der Grund- und Verbrauchsgebühr für die Wasserversorgung Friolzheim ab 01.01.2011 aufgestellt hatte. Der Vorsitzende begrüßt zu dem Tagesordnungspunkt Herrn Lanver und Herrn Schöll von der Firma Allevo Kommunalberatung.

Diese stellen das Büro kurz vor und erläutern im Weiteren detailliert die Grundlagen für die durchgeführte Gebührenkalkulation nach den gesetzlichen Vorgaben. Insbesondere stellen sie fest, dass der Bereich Wasserversorgung als wirtschaftliches Unternehmen gesehen wird, bei dem möglichst eine Kostendeckung erreicht werden soll. Auch sehen die gesetzlichen Vorgaben

vor, dass unter Umständen ein Ertrag für den Gemeindehaushalt erzielt werden kann. Diese Möglichkeit war bisher in der Wasserversorgungssatzung ausgeschlossen.

Nach den rechtlichen Vorgaben sowie der Empfehlung des Gemeindetages sollte deshalb der bisher festgesetzte Ausschluss der Gewinnerzielung in der neuen Satzung herausfallen.

Im Weiteren erläutern Herr Lanver und Herr Schöll die durchgeführte Kalkulation und die Aufstellung der gebührenfähigen Kosten. Diese enthalten die Betriebskosten, kalkulatorische Kosten (Abschreibung), Verzinsung usw.. Von diesen Kosten werden die gebührenfähigen Erlöse abgezogen, daraus ergeben sich dann die Gesamtkosten, die dann geteilt durch die Wassermenge den Wasserpreis ergeben.

Bezüglich der geschätzten Wassermenge wurde ein Mittelwert aus den letzten 3 Jahren genommen, sowie ein Aufschlag für die neuen Baugebiete berechnet.

Bei der Festsetzung der Gebühren wird zwischen einer Grundgebühr (Zählergebühr bzw. Gebühr für die grundsätzliche Bereitstellung des Wassers) und einer Verbrauchsgebühr unterschieden.

Nach den durchgeführten Berechnungen ergibt sich ein neuer rechnerischer Betrag für die Wassergebühr in Höhe von 1,52 €/m³. Die monatliche Grundgebühr für einen normalen Haushaltszähler sollte auf 3,42 € festgesetzt werden.

Festgestellt wird, dass diese Gebühren eine Kostendeckung ergeben, Gewinne werden in den Jahren 2011 - 2013 nicht erzielt.

Aus der Mitte des Gemeinderates werden verschiedene Rückfragen gestellt.

Insbesondere kann nicht ganz nachvollzogen werden, warum nun auf einen Schlag eine doch relativ hohe Gebührensteigerung erfolgen soll.

Von Seiten des Büros und der Verwaltung wird dazu erläutert, dass sich in den letzten Jahren relativ hohe Verluste angesammelt hatten, die nun in den nächsten Jahren schrittweise abgebaut werden müssen.

Auch wurden in den letzten Jahren Einnahmen (Dividenden von Aktien) beim Bereich Wasserversorgung mit eingerechnet, was zu einer Minderung der Gebühr geführt hatte. Dies kann so in Zukunft nicht mehr erfolgen.

Im Vergleich zum Enzkreis bzw. Land Baden-Württemberg hatte die Gemeinde in der Vergangenheit sehr niedere Wassergebühren. Auch die neue Gebühr in Höhe von 1,52 Euro/m³ Wasser ist im Vergleich zum landesdurchschnittlichen Preis deutlich niedriger.

Festgestellt wird außerdem, dass auch in Zukunft nicht geplant ist Gewinne mit der Wasserversorgung zu erzielen, sondern es darum geht, dass möglichst eine Kostendeckung erreicht wird. In der weiteren Diskussion spricht sich der Gemeinderat dafür aus, in den kommenden 3 Jahren eine schrittweise Erhöhung durchzuführen.

Vorgeschlagen wird hierzu eine Gebührenerhöhung für das Jahr 2011 auf 1,30 €, für das Jahr 2012 auf 1,40 € und für das Jahr 2013 auf 1,52 €/m³ Wasser (aktueller Preis: 1,05 €/m³).

Von Seiten der Verwaltung wird noch festgestellt, dass die Vorschriften der Gemeindeordnung vorsehen, dass bei Gemeindeeinrichtungen eine Kostendeckung durch Gebühren erreicht werden sollte. Eine Erhöhung von Steuern z.B. der Grundsteuer ist das letzte Mittel, hier hat die Gemeinde schon seit Jahrzehnten einen konstanten Satz.

Möglicherweise hätte eine Neukalkulation der Gebühren bereits vor 2 - 3 Jahren erfolgen sollen, allerdings lief der bisherige Kalkulationszeitraum bis zum Jahr 2010. Auch waren die rechtlichen Vorgaben durch das neue Kommunalabgabengesetz noch nicht vorhanden.

In Bezug auf die Abwassergebühren wird im Frühjahr 2011 eine Befliegung durch das Landesvermessungsamt erfolgen, danach muss sich der Gemeinderat mit dem Thema gesplittete Abwassergebühren befassen.

Auch hier muss dann eine neue Gebührenkalkulation durchgeführt werden.

Mit Stimmenmehrheit beschließt der Gemeinderat die Erhöhung der Wassergebühren mit einer neuen Grundgebühr von 3,42 €/Monat für einen normalen Haushaltszähler, sowie Verbrauchsgebühren in Höhe von 1,30 €/m³ (2011), 1,40 €/m³ (2012) und 1,52 €/m³ (2013).

Auf die amtliche Bekanntmachung an anderer Stelle des Mitteilungsblattes wird verwiesen.

2) Organisation der Landtagswahl 2011

Am Sonntag, 27.03.2011 wird die nächste Landtagswahl in Baden-Württemberg stattfinden. In der Gemeinde Friolzheim werden wie bisher 2 Wahlbezirke gebildet. Für das westliche Gemeindegebiet wird das Wahllokal im Sitzungssaal des Rathauses und für das östliche Gemeindegebiet im Foyer des alten Kindergartens eingerichtet. Wie üblich wird auch ein Briefwahlvorstand gebildet.

Auf eine Rückfrage aus der Mitte des Gemeinderates wird festgestellt, dass im Wahllokal des Rathauses eine Barrierefreiheit leider nicht gewährleistet ist. Selbstverständlich können jedoch vorher entsprechende Wahlscheine beantragt werden. Die Wähler können dann entweder per Briefwahl wählen oder mit ihrem Wahlschein in das barrierefreie Wahllokal des Kindergartens wählen gehen.

Für zukünftige Wahlen kann dann das Wahllokal auch in der Zehntscheune eingerichtet werden.

Im Weiteren wird noch auf die Wahlhelfereinteilung eingegangen. Die Gemeinderäte bzw. Rathausbediensteten werden hier entsprechend eingeteilt.

3) Genehmigung von Spenden

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die zugestellten Unterlagen. Für die Seniorenweihnacht waren wieder viele Spenden von Friolzheimer Gewerbetreibenden eingegangen.

Der Vorsitzende liest die Spender, die dies gewünscht hatten, namentlich vor und bedankt sich bei allen Spendern für die großzügige Unterstützung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die entsprechende Annahme der Spenden.

4) Anfragen und Bekanntgaben

a) Presseberichte

Der Vorsitzende verweist auf die zugestellte Presseschau. Im Einzelnen geht er auf die Themen Schlaglöcher im Bereich der Ortsdurchfahrt bzw. im Bereich der L1175 über den Betzenbuckel ein. Die Straßenmeisterei ist bereits vor Ort und versucht die Schäden zu minimieren.

Erfreulich ist, dass die Leonberger Straße (L1180) Richtung Heimsheim mit der neuen Brücke inzwischen wieder offen ist und alles soweit gut funktioniert.

Der Vorsitzende hatte nochmals ein Schreiben an das Regierungspräsidium geschickt, dass die versprochene Sanierung der Ortsdurchfahrt, wenn die Bauarbeiten der Autobahn im nächsten Jahr beendet sind, dann möglichst zeitnah ausgeführt wird.

b) Neuigkeiten aus der Kreistagssitzung

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über die heutige Kreistagssitzung. Dort wurde unter anderem beschlossen, dass eine bisherige Gemeindeverbindungsstraße im Bereich der Stadt Neuenbürg vom Landkreis als Kreisstraße übernommen wird.

Der Vorsitzende sieht bei der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße auf den Gemarkungen Friolzheim und Tiefenbronn einen ähnlich gelagerten Fall und wird möglicherweise einen entsprechenden Antrag auf Übernahme an den Landkreis stellen.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage wurde der Hebesatz etwas reduziert. Aufgrund der vorliegenden Zahlen muss jedoch in den nächsten Jahren damit gerechnet werden, dass die Kreisumlage wieder steigen wird.

c) Neuer Bildband Enzkreis

Hier ist ein neues Buch erschienen.

d) Bausache "Lüsse II"

Der Vorsitzende informiert darüber, dass bei dem aufgestellten Pultdachgebäude der errichtete Gegengiebel inzwischen komplett abgebaut wurde. Das Pultdach soll etwas Richtung Süden verlängert werden.

Die Vorschriften des Bebauungsplanes sind, wenn auch maximal, eingehalten.

e) Aus der Mitte des Gemeinderates

Angesprochen werden folgende Themen:

- Lärmschutz im Bereich Autobahn

Hier wird auf verschiedene Presseberichte bzw. Zahlen aus den Nachbargemeinden verwiesen, aus denen deutlich hervorgeht, dass die Prognosen des Regierungspräsidiums auf geringeren Fahrzeugzahlen basieren.

Die Verwaltung wird darum gebeten, nochmals beim Regie-

rungspräsidium vorstellig zu werden, um den Bereich Friolzheim prüfen zu lassen. Eine Verbesserung des Lärmschutzes kann, wenn überhaupt, nur noch jetzt während der Bauphase erfolgen.

Der Vorsitzende wird sich um die Sache kümmern.

- Dank für eine Spende an den Förderverein

Der erste stellvertretende Bürgermeister Gemeinderat Jentner bedankt sich im Namen seiner Gemeinderatskolleginnen und -kollegen beim Vorsitzenden sowie der gesamten Mitarbeiterschaft der Gemeinde Friolzheim für die Zusammenarbeit im vergangenen Jahr und wünscht ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes und gesundes neues Jahr 2011.

Der Vorsitzende erwidert diesen Dank und wünscht dem Gemeinderat sowie der anwesenden Zuhörerschaft und der Presse ebenso ein gutes neues Jahr 2011

Die nächste Sitzung des Gemeinderates wird am Montag, 17.01.2011 stattfinden.

Erzieherin Edeltraud Linder verabschiedet

Am Montag vergangener Woche wurde Erzieherin Edeltraud Linder vom Friolzheimer Kindergarten in die Freistellungsphase ihrer Altersteilzeit verabschiedet. Bürgermeister Michael Seiß dankte Frau Linder für nahezu 30 Jahre unermüdeten Einsatzes im Dienst der Gemeinde Friolzheim. "Ich freue mich sehr auf den neuen Lebensabschnitt, doch heute, an meinem letzten Arbeitstag, ist das schon ein komisches Gefühl", meinte sie in einem Anflug von Wehmut. Die Gemeinde Friolzheim wünscht Frau Linder alles Gute für den weiteren Lebensweg, vor allem viel Glück und Gesundheit für den bevorstehenden "Unruhestand".



Zweckverband

Wasserversorgung Friolzheim - Wimsheim

Öffentliche Bekanntmachung der Satzungsänderung vom 06.12.2010

SATZUNG

zur Änderung der Verbandssatzung vom 20. September 1983

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.07.1998 (Gesetzblatt S. 418) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 482), zuletzt geändert am 19.12.2000 (Gesetzblatt S. 745) hat die Verbandsversammlung am 6. Dezember 2010 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband hat seinen Sitz in 71292 Friolzheim.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 6. Dezember 2010 in Kraft.

Friolzheim, den 8. Dezember 2010

Michael Seiß

Verbandsvorsitzender



Zweckverband

Wasserversorgung Friolzheim - Wimsheim

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2009

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Friolzheim - Wimsheim hat in ihrer Sitzung vom 13. Oktober 2010 das Ergebnis der Jahresrechnung 2009 festgestellt.

1. Die Jahresrechnung schließt ab jeweils in den Einnahmen und Ausgaben

- im Verwaltungshaushalt mit	40.414,14 €
- im Vermögenshaushalt mit	339.551,75 €
davon Haushaltsreste	309.907,35 €
- zusammen	379.965,89 €

2. Der Stand der Allgemeinen Rücklage

beträgt zum 31.12.2009 **4.582,46 €**

3. Der Stand der Schulden beträgt zum 31.12.2009

0,00 €

Friolzheim, den 8. Dezember 2010

gezeichnet Michael Seiß

Verbandsvorsitzender

Wasserzweckverband Friolzheim - Wimsheim stellt die Weichen für die nächsten Jahre

Am Nikolaustag in der vergangenen Woche kam der Zweckverband Wasserversorgung Friolzheim - Wimsheim zu einer weiteren Sitzung zusammen. Bereits Mitte Oktober dieses Jahres wurden nach dem Ausscheiden des Wimsheimer Kollegen und langjährigen Verbandsvorsitzenden Karl-Heinz Schühle die ersten Weichen für die Zukunft des Verbandes gestellt. So ging der Vorsitz nach fast einem Vierteljahrhundert wieder nach Friolzheim: Bürgermeister Michael Seiß übernahm die interessante und verantwortungsvolle Aufgabe, sein Kollege Mario Weisbrich aus Wimsheim ist künftig sein Stellvertreter.

In der "Nikolaussitzung" wurde nun der Doppelhaushalt für die Jahre 2010 und 2011 verabschiedet. In dem Zweijahreszeitraum sind in einem Volumen von rund 180.000 Euro vielfältige Aufgaben zu erledigen: So stehen beim rund ein Jahrhundert alten Pumpenhaus Dach- und Fassadenreparaturen an und auch der benachbarte Wasserbehälter zeigt Alterungserscheinungen. Der vorhandene Tiefbrunnen wird technisch-energetisch auf den neuesten Stand gebracht und die drei weiteren Quellen sollen wieder ertüchtigt und verbessert nutzbar gemacht werden. Mit einstimmigen Beschlüssen brachte die Verbandsversammlung das umfangreiche Paket auf den Weg und machte unseren Wasserzweckverband damit fit für die Zukunft.

Der Zweckverband Wasserversorgung Friolzheim-Wimsheim ist ein Zusammenschluss der genannten Gemeinden zum Zwecke einer gemeinsamen Wasserversorgung und seit vielen Jahren ein Paradebeispiel guter interkommunaler Zusammenarbeit. Während die Nachbargemeinde Wimsheim das Zweckverbandswasser des "Lerchenhofs" mit Bodenseewasser mischt und vor Ort anbietet, bezieht Friolzheim seit der Erschließung des "Eichbrunnens" deutlich reduzierte Wassermengen von dort. Der Lerchenhof bildet aber das unverzichtbare, zweite Standbein unserer Wasserversorgung.

Verkehrsüberwachung**Ergebnisse von Verkehrsüberwachungen**

Im November 2010 wurden vom Landratsamt Enzkreis in Friolzheim Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt. Die Ergebnisse werden nachstehend bekannt gegeben.

Datum	Zeit	Straße	Zulässig Km/h	Fahrzeuge insgesamt	zu schnell	Prozent
09.11.2010	10:17 – 11:42	Lehenstr. 14, FR Ortsmitte	30	16	2	12,5%
09.11.2010	10:17 – 11:42	Lehenstr. 14, FR Wimsheimer Str.	30	21	5	23,8%
Gesamt				37	7	18,9%

Gemeinde Friolzheim
-Ordnungsamt-

50. Friolzheimer Seniorenweihnacht gut besucht

Traditionell kommen am dritten Advent alle Seniorinnen und Senioren ab 65 zur Weihnachtsfeier in der Festhalle zusammen. So war es auch am vergangenen Sonntag, als sich rund 300 Damen und Herren der älteren Generation zu einem stimmungsvollen Beisammensein getroffen haben. In diesem Jahr war der Anlass dabei doppelt so schön: Die Seniorenweihnacht, die alljährlich von der katholischen und evangelischen Kirchengemeinde sowie der bürgerlichen Gemeinde organisiert und durchgeführt wird, wurde 50 Jahre alt und konnte so einen runden Geburtstag feiern, wie Bürgermeister Michael Seiß in seiner Ansprache vermerkte.

Ein buntes Programm, in dem von Jung bis Alt jeder einen gelungenen Beitrag leistete sowie die ausgiebige Gelegenheit zum Schwatz bei Kaffee und Kuchen verkürzte die Zeit bis zum Höhepunkt der Veranstaltung am späten Nachmittag: Die Übergabe der Geschenktaschen durch den Bürgermeister, die wie immer mit großem Hallo und viel Freude über die Bühne ging! Allen Helferinnen und Helfern rund um diesen gelungenen Nachmittag ein herzliches Dankeschön im Namen der Gemeinde Friolzheim. Ein besonderer Dank geht dabei an Frau Gundermann von der Gemeindeverwaltung, die als verantwortliche Organisatorin diese wichtige Aufgabe in diesem Jahr zum letzten Mal mit Bravour bewältigt hat. Frau Gundermann wird im kommenden Jahr in den verdienten Ruhestand verabschiedet.

Die Seniorenweihnacht 2010 war eine erneut gelungene Veranstaltung, die in guter Erinnerung bleiben wird - bis zum nächsten Jahr! Ihre Gemeindeverwaltung Friolzheim

**Gemeinde Friolzheim
Enzkreis**

**Satzung für die öffentliche
Wasserversorgung**

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke

mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Friolzheim vom 13.12.2010

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim am 13.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Friolzheim betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbaube-

rechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus

im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage oder vor der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser der Gemeinde Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage und seinem Brauchwassernetz keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschlichen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen

verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 43 Abs. 5 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13

Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Haus-

anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt auch für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig. Wird nur der Grundstücksanschluss hergestellt, entsteht der Erstattungsanspruch mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16

Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17

Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser

Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

(1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Mess-

einrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

Unterjährige Gebührenerpassung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

(3) Ändern sich die Gebührensätze innerhalb eines Veranlagungszeitraumes, so wird der für die neuen Gebührensätze maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene

Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30

Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|-------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00. |

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem

untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31-34 finden keine Anwendung.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt

Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28)

3,53 €.

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

3. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

4. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.

5. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.

6. In den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 4.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38

Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39

Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührensschuldner über.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von: Maximaldurchfluss (Q_{max})

3 und 5 7 und 10 20 120 m³/h

Nennendurchfluss (Q_n)

1,5 und 2,5 3,5 und 5(6) 10 40/60 m³/h

€/Monat

3,42 3,87 6,82 11,72

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig eingebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43

Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter

ab 01.01.2011	1,30 €
ab 01.01.2012	1,40 €
ab 01.01.2013	1,52 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter

ab 01.01.2011	1,30 €
ab 01.01.2012	1,40 €
ab 01.01.2013	1,52 €.

§ 44

Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45

Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

- Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 7 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
- Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46

Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld, mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

§ 47

Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres.

Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen der §§ 43 Abs. 2 sowie 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48

Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49

Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen

- der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungseigentum;
- Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

(4) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

§ 50

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
- entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
- entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
- entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
- entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
- entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet,

die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,

7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder einer ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden. (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchs-

anlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabebesatzung vom 24.07.2000 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Friolzheim, den 13.12.2010

Gez.

Michael Seiß

Bürgermeister

Spenden für die Senioren-Weihnachtsfeier 2010

Auch im letzten Jahr haben wieder viele Gewerbetreibende und Firmen aus unserer Gemeinde -aber auch hier tätige, auswärtige Firmen- erfreulicherweise mit ihren Spenden dazu beigetragen, dass am Sonntag., dem 12.Dezember -3.Advent- im Rahmen der Senioren-Weihnachtsfeier 2010 unseren älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern ein schönes Weihnachtspäckchen überreicht werden konnte.

Mit einem Zuschuss aus der Gemeindekasse und Ihren großzügigen Spenden war es uns wieder einmal möglich, unseren "Senioren" eine Freude zu bereiten.

Folgenden Firmen und Gewerbetreibenden von dieser Stelle aus nochmals ein herzliches Dankeschön:

A & M Bauelemente, A. Mohrlang, Eichenstr. 1

Alois Dallmayr Automaten-service, Kornfeldstr. 4

Baugeschäft Ralph Benzinger, Paulinenstr. 27

Kreuzer-Reinigungsservice, Baumstr. 27

Änderungsschneiderei/Reinigung Zelba, Heidestr. 2

L.I.-Consult, Planungsbüro, Neuhausen

Voba Reg. Leonberg. Zweigstelle Friolzheim

Schwörer-Drehteile, Friolzheim

Sägewerk Karl Wöhr GmbH & Co KG, Friolzheim

Erich Sommerer GmbH, Friolzheim

Sparkasse Pforzheim Calw - Zweigstelle Friolzheim

Garten-u.Landschaftsbau & Pflege Brantner, Friolzheim

Steuerberaterbüro Steinbach, München

STS-Brandschutz, Feldstr. 10

"Trauerhilfe", Rutesheim

Holzbau Jürgen Sülzle, Feldstr. 27

Rolf Benzinger, Spedition-Transporte, Ölgrabenstr. 16

Salon "Gertrud", Birkenstr. 11

Autohaus Hermann, Leonberger Str. 48

Flaschnerei Günter Klotz, Lehenstr. 1

Krankengymnastik Wittmer, Birkenstr. 37

Kfz-Werkstätte H. Benzinger, Mönzheimer Str. 2
ARGE LSW A 8, Wörth
LKW-Werkstätte St. Schilling, Ölgrabenstr. 9
Erwin Lauser OHG, Birkenstr. 29
Burster Elektronik, Tiefenbronn
Gaststätte EICHE, Eichenstr. 26
Metzgerei Karl Zaiser, Kirchstr. 4

-Spenden, die nach dem Abgabetermin eingegangen sind, werden im neuen Jahr, nach Genehmigung durch den Gemeinderat veröffentlicht-

Vielen Dank auch den Spendern, die nicht genannt werden wollen. Allen Mitwirkenden und Helfern -von den beiden Kirchen und den Vereinen sowie der Freiw. Feuerwehr Friolzheim auch von dieser Stelle aus nochmals ein herzliches Dankeschön!



Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg

- Anstalt des öffentlichen Rechts-

Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Tierseuchenkassenbeitragsveranlagung für 2011 ist der **01.01.2011**

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2010 versandt.

Sollten Sie bis zum 01.01.2011 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 20 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2011 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2011 einen Meldebogen.

Meldepflichtige Tiere sind:

Pferde

Schweine

Schafe (ab dem 10. Lebensmonat)

Bienenvölker (sofern nicht bei den Landesverbänden gemeldet)

Hühner

Truthühner/Puten

Nicht zu melden sind:

-Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel.

Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

-Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine)

-Esel, Ziegen, Gänse und Enten

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken gehalten werden. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamttierbestand.

Bitte beachten Sie, dass für Rinder in BHV1-Sanierungsbetrieben und in Betrieben ohne BHV1-Status geänderte Beitragssätze gelten. Nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt, welches mit dem Meldebogen verschickt wird, bzw. auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Ebenso erhalten Sie auf unserer Homepage weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse, sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, erhaltene Leistungen, etc.) einsehen.

Tierseuchenkasse Baden-Württemberg

Anstalt des öffentlichen Rechts

Hohenzollernstr. 10R, 70178 Stuttgart

Telefon: 0711 / 9673-669, Fax: 0711 / 9673 - 700, E-Mail:

info@tsk-bw.de, Internet: www.tsk-bw.de

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Die Gemeindeverwaltung bittet freundlich um Einhaltung dieser Öffnungszeiten.

In dringenden Fällen besteht selbstverständlich die Möglichkeit, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb dieser Öffnungszeiten auf dem Bürgermeisteramt vorzusprechen.

Tel. 9036-0, Fax 903630

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Montag + Donnerstag	08.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	geschlossen

Notar

Der nächste Amtstag von Herrn Notar Mössinger findet

am Montag, den 10.01.2011

im Notariat der Gemeinde Friolzheim statt.

Da die Amtstage in Friolzheim im Wechsel mit den Amtstagen in Heimsheim abgehalten werden, besteht die Möglichkeit ebenfalls die Sprechstage in der Nachbargemeinde in Anspruch nehmen zu können.

Telefonische Terminabsprachen werden erbeten unter 07041/8118950

Jugend-Info



Öffnungszeiten Jugendhaus Friolzheim:

Montag 16-21 Uhr

Donnerstag 16-22 Uhr

Freitags 16-22 Uhr

Wo? Eichenstrasse 22 - 71292 Friolzheim

Alle Jugendliche sind herzlich eingeladen



Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Enzkreis

"Zensus 2011 - Wissen, was morgen zählt" -

Vorbereitungen laufen auf Hochtouren

ENZKREIS. Die Europäische Union hat alle Mitgliedsstaaten im Jahr 2011 zur Durchführung einer Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung verpflichtet. "Mit dem Zensus 2011 wird ermittelt, wie viele Menschen in einem Land, in einer Stadt oder einer Gemeinde leben, wie sie wohnen und arbeiten", erläutert Michael Fink vom Landratsamt den Umfang der Erhebung; Fink ist beim Landratsamt für die Durchführung der Zählung im Enzkreis zuständig.

In Deutschland ist der Stichtag der 9. Mai 2011. Die letzte Volkszählung fand in den alten Bundesländern im Jahr 1987, in den neuen Bundesländern sogar schon 1981 statt. Vieles hat sich seither verändert. "Die derzeitigen Bevölkerungszahlen sind möglicherweise überhöht", vermutet Fink - um wie viel genau, wisse man erst nach dem Zensus. Genaue Zahlen aber sind wichtig - denn nach den amtlichen Einwohnerzahlen richten sich beispielsweise Wahlkreis-Einteilungen, der kommunale und der Länderfinanzausgleich oder auch die Besoldung von Bürgermeistern und Landräten.

"Außerdem brauchen wir zuverlässige und aktuelle Bevölke-

rungsdaten als Grundlage für den zukünftigen Bedarf an Kindergartenplätzen, Schulen und Seniorenheimen", sagt Fink. Informationen zum Wohnraum dienen als Planungsgrundlage für den Wohnungsbau und würden für die Stadtentwicklung und für wohnungspolitische Entscheidungen gebraucht.

In Deutschland wird beim Zensus 2011 erstmals ein registergestütztes Verfahren eingesetzt. Dabei werden, im Unterschied zur Volkszählung 1987, nicht mehr alle Bürgerinnen und Bürger befragt, sondern soweit wie möglich bereits vorhandene Daten aus Registern für statistische Zwecke genutzt. Dazu gehören vor allem Angaben aus den Melderegistern der Kommunen, dem Register der Bundesagentur für Arbeit sowie Dateien zum Personalbestand der öffentlichen Hand. Die Mehrheit der Bevölkerung wird beim Zensus 2011 gar keine Auskunft geben müssen.

Aber: Nicht alle Angaben aus den Registern sind präzise und aktuell. Zur Sicherung der Qualität der Ergebnisse und zur Gewinnung von Daten, für die es keine Register gibt, sind deshalb ergänzende Befragungen vorgesehen. Alle Gebäude- und Wohnungseigentümer erhalten einen Fragebogen und bundesweit werden knapp 10 Prozent der Bevölkerung bei der Haushaltebefragung interviewt. Schließlich wird es auch in allen Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften - wie Alten- und Studentenwohnheimen oder Justizvollzugsanstalten - Befragungen geben.

Was wird beim Zensus 2011 gefragt?

"Alle Fragen sind gesetzlich vorgegeben und müssen beantwortet werden", betont Fink. Bei der Haushaltebefragung gehe es unter anderem um Fragen nach Alter, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Ausbildungsabschluss und Berufstätigkeit; Angaben zum Religionsbekenntnis seien freiwillig, nach dem Einkommen werde gar nicht gefragt.

Bei der Gebäude- und Wohnungszählung werden Fragen nach der Art des Gebäudes, der Zahl der Wohnungen oder dem Jahr der Fertigstellung gestellt. Außerdem geht es um die Wohnungsnutzung, die Eigentumsverhältnisse und die Zahl der Personen, die am 9. Mai 2011 in der Wohnung leben. In den Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften werden nur wenige Informationen erhoben - für genaue Einwohnerzahlen müssen aber deren Bewohner gezählt werden.

"Wie bei allen anderen amtlichen Statistiken werden auch beim Zensus 2011 statistische Geheimhaltungsregeln und der Datenschutz strikt eingehalten", versichert das Statistische Landesamt, das für Baden-Württemberg die Federführung inne hat. Dazu gehöre auch das Verbot, Angaben aus den Erhebungen in die Verwaltung zurückfließen zu lassen, das sogenannte Rückspielverbot. "Persönliche Angaben der Bürgerinnen und Bürger werden den abgeschotteten Bereich der amtlichen Statistik nicht verlassen", sagt auch Michael Fink. Einzelangaben würden geheim gehalten und ausschließlich für statistische Zwecke verwendet.

Alles Wissenswerte zur Durchführung des Zensus in Baden-Württemberg ist auf der Homepage des Statistischen Landesamts unter www.statistik-bw.de sowie auf www.zensus2011.de zu finden. Informationen zum Zensus gibt es bei der Erhebungsstelle Enzkreis unter Tel. 07231 308-9780, E-Mail Zensus2011@enzkreis.de.

Abfallwirtschaft warnt vor Gefahr: Nachtspeicheröfen dürfen nur unzerlegt entsorgt werden

ENZKREIS. Ab sofort können Nachtspeicheröfen aus dem Enzkreis nur noch unzerlegt auf der Deponie Maulbronn angeliefert werden. Grund sind die enthaltenen Giftstoffe in der Dämmung und in den Speichersteinen, wie das Landratsamt mitteilt. Nachtspeicheröfen älteren Datums können in der Dämmung Asbest enthalten. In den Speichersteinen reichert sich während des Betriebs das ebenfalls giftige Chrom VI an. "Bei der Demontage können Bürgerinnen und Bürger sich selbst und ihre direkte Umgebung gefährden", warnt Dr. Dieter Eickhoff, Abfallberater des Enzkreises.

Ewald Buck, Leiter des Amts für Abfallwirtschaft, empfiehlt generell, mit Demontage und Entsorgung eine Fachfirma zu beauftragen, die einen entsprechenden Sachkundenachweis besitzt. Wer seinen Nachtspeicherofen dennoch selbst entsorgen möchte, kann ihn - verpackt in reißfeste Kunststoffolie und gut verklebt - auf der Deponie Maulbronn anliefern. Sie ist geöffnet von Montag bis Freitag von 7:30 bis 12 sowie von 12:45 bis 16

Uhr, samstags von 8 bis 12:30 Uhr. Das Entgelt für die Entsorgung von Nachtspeicheröfen beträgt 88 Euro. Weitere Informationen zur Asbestentsorgung enthält ein Faltblatt, das auf der Entsorgungsplattform unter www.entsorgung-regional.de heruntergeladen werden kann. Dort finden sich auch Entsorgungsfirmen und eine Auflistung von Nachtspeicheröfen mit dem Hinweis, ob sie asbesthaltig oder asbestfrei sind. Telefonische Auskünfte gibt es zudem bei der Abfallberatung unter Tel. 07231 354838.

Straßenmeisterei Enzkreis im Dauereinsatz - Neue Schlaglöcher auf maroden Landesstraßen erschweren den Winterdienst

ENZKREIS. Das Telefon steht bei Heinrich Elwert, Leiter der Straßenmeisterei Enzkreis, nicht mehr still. Räum- und Streudienste sind seit Tagen im Dauereinsatz und verlangen seinen Mitarbeitern viel ab, um die Straßen im Enzkreis freizuhalten. Und nun rächt sich auch noch der vielgescholtene und von Seiten des Kreises immer wieder beanstandete Sanierungsrückstand bei den Landesstraßen. "Vor allem durch den ständigen Frost-Tau-Wechsel der vergangenen Tage haben wir erhebliche Probleme mit aufbrechenden Schlaglöchern - und dies fast überall im Enzkreis", berichtet Elwert. Wenn er und seine Kollegen mit Unmengen von Kaltmischgut versuchen, der prekären Lage Herr zu werden, gleicht dies dem sprichwörtlichen Fass ohne Boden. Denn die Wetteraussichten verheißen keine große Besserung und der Winter setzt dem Flickenteppich der Landesstraßen immer mehr zu.

Besonders betroffen sind gerade die L 1175 und L 573 im Dreieck Heimsheim-Tiefenbronn-Friolzheim, die L 562 und L 339 bei Keltern, die L 570 bei Wilferdingen und Bilfingen sowie die B 35 bei Knittlingen.

Als Straßenverkehrsbehörde hat das Landratsamt Enzkreis die Verkehrssicherheit auf dem gesamten Streckennetz des Kreises zu gewährleisten. "Wenn sich der Zustand der Landesstraßen weiter verschlechtert, sehen wir uns zu drastischen Verkehrsbeschränkungen gezwungen, wobei im schlimmsten Fall auch Straßensperrungen nicht auszuschließen sind", befürchtet Oliver Müller, Leiter des Verkehrsamts.

"Quadratur des (Enz-)Kreises": Nach 25 Jahren neue Kreisbeschreibung erschienen - Reich illustriertes Standardwerk ab sofort erhältlich

ENZKREIS. Rechtzeitig zu Weihnachten hat das Kreisarchiv das neue Standardwerk über den Enzkreis fertig gestellt: Wer also noch ein passendes Weihnachtsgeschenk sucht, sollte zu der neuen Beschreibung des Kreises greifen - ein Buch, das so neu ist, dass man die Druckfarbe noch riechen kann. Es ist zum Preis von 29,80 Euro im Landratsamt, über die Gemeindeverwaltungen und im Buchhandel erhältlich.

Dreizehn Autorinnen und Autoren, alle Fachleute auf ihrem Gebiet, haben die Texte verfasst. Auf 296 großformatigen Seiten beschreiben sie Geschichte und Gegenwart des Enzkreises. Fast 300 Fotos, die Hälfte davon vom Pforzheimer Fotografen Günter Beck aufgenommen, zeigen die Schönheit der Region. Zahlreiche ganzseitige Karten und Grafiken ergänzen das Buch, das "für lange Zeit das wichtigste landeskundliche Handbuch für das Kreisgebiet sein wird", wie Landrat Karl Röckinger bei der Vorstellung sagte.

"Nach einem Vierteljahrhundert war es an der Zeit für eine solche Kreisbeschreibung, denn der 1980 erschienene Band 'Pforzheim und der Enzkreis' ist ebenso vergriffen und veraltet wie unser 1985 herausgegebener Bildband", erklärte Röckinger. Der Kreischef dankte allen Autoren und Fotografen sowie der Sparkasse Pforzheim Calw, die die Herausgabe finanziell unterstützt hat. Der Band erscheint als "Jubiläums-Nummer" 10 innerhalb der Schriftenreihe des Kreisarchivs. "Die Herausgabe steht im Kontext unserer historischen Bildungsarbeit", erläuterte Kreisarchivar Konstantin Huber. "Wir verwahren nicht nur historische Dokumente, sondern werten sie auch selbst aus oder beauftragen externe Autoren damit, um die Informationen der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen."

Den Einstieg liefert Frank Hemsing, der Flora, Fauna und Kulturlandschaft in den vier Landschaften Kraichgau, Stromberg, Heckengäu und Nordschwarzwald präsentiert. Der zweite Themenblock mit mehreren Beiträgen stellt die geschichtlichen Grundlagen des Pforzheimer Umlandes dar: Günther Wieland,

Konstantin Huber, Konrad Dussel und Karl Mayer bieten einen historischen Streifzug von der Steinzeit bis zur Entstehung des Enzkreises im Jahr 1973.

Den Kern des Bandes (Überschrift: "Lebendige Vielfalt - der Enzkreis heute") bildet eine aktuelle Kreisbeschreibung. Dieter Eickhoff dokumentiert unter dem Titel "Infrastruktur zum Leben" Wasserwirtschaft, Energieversorgung und Abfallwirtschaft. Sabine Burkard, Stefanie Frey und Jürgen Hörstmann präsentieren die "im Dienst des Bürgers" wirkende Kreisverwaltung. Das Großthema Wirtschaft und Verkehr "zwischen Beständigkeit und Dynamik" hat Martin Geier verfasst. Dass "Daseinsvorsorge" im Enzkreis mehr als nur ein Wort ist, veranschaulicht Jürgen Hörstmann in seinem Kapitel "Der Mensch steht im Mittelpunkt".

Helmut Vester beschreibt die Bereiche Kirche und Schule, die durchaus "auf ähnlichen Pfaden" wandeln, und er bringt den Lesern "Mundart und Brauchtum zwischen Beharrung, Verlust und Anpassung" nahe. Eine abwechslungsreiche Darstellung der kulturellen Einrichtungen und Freizeitvereine hat Konrad Dussel verfasst und Karin Stober (ver-)führt den Leser in die einzigartige Vielfalt der Kunst- und Kulturschätze. Der vierte Themenblock von Konstantin Huber bietet abschließend Basisdaten und historische Kurzporträts der 28 Städte und Gemeinden des Enzkreises mit ihren rund 70 Ortschaften.

Röckinger: "Was die Autoren geschafft haben - nämlich die Vielfalt des Enzkreises zwischen zwei Buchdeckel zu pressen - kommt im wahrsten Sinne des Wortes einer "Quadratur des (Enz-)Kreises" gleich.

Informationen zum Buch gibt es bei Konstantin Huber im Kreisarchiv telefonisch unter 07231 308-9508 oder per E-Mail an Konstantin.Huber@enzkreis.de.

Zwei gute Nachrichten aus der Abfallwirtschaft:

Müllgebühren sinken und Abfuhrplan 2011 wird an alle Haushalte im Enzkreis verteilt

ENZKREIS. Zum Jahresende kann die Abfallwirtschaft des Enzkreises zwei gute Nachrichten verkünden: "Im kommenden Jahr werden die Müllgebühren wie auch schon im vergangenen Jahr sinken, der Kreistag hat der Reduzierung der Jahresbeträge um über zehn Prozent zugestimmt. Außerdem erhalten alle Haushalte im Enzkreis zwischen dem 14. und 18. Dezember den Abfuhrplan für 2011", freut sich der Leiter des Amtes für Abfallwirtschaft, Ewald Buck.

Sollte der Abfuhrplan im Einzelfall nicht angekommen sein, kann er ab dem 20. Dezember direkt bei der PZ-Press-Vertriebs-GmbH unter Telefon 07231 933-210 oder 07231/933-212 nachbestellt werden. Ab diesem Datum liegen die Abfuhrpläne auch auf den Rathäusern und Verwaltungsstellen der Städte und Gemeinden aus.

Neben den Leerungsterminen für die Restmüll-, Bioabfall- und Grünen Tonnen enthält der Abfuhrplan die Sammeltermine für Sperrmüll, Elektrogroßgeräte und Schadstoffe sowie die Öffnungszeiten der Häckselplätze und der nächstgelegenen Recyclinghöfe. Ein Abfall-ABC bietet einen Überblick über die richtige Entsorgung von über 350 Stoffen und Materialien.

Auf der letzten Seite geben die Abfallberater Tipps und Hinweise unter anderem zur Eigenkompostierung, zur Entsorgung von Gartenabfällen und Bauschutt.

Auch auf der Entsorgungsplattform im Internet unter www.entsorgung-regional.de sind die Leerungstermine und Öffnungszeiten abrufbar. Außerdem stehen die Abfuhrpläne als pdf-Dateien zum Download bereit.

Wie im vergangenen Jahr hat der Enzkreis zusammen mit der Druckerei Woge, Langensteinbach, einen Kohlendioxid-Ausgleich für den Druck des Abfuhrplans geschaffen. Für die 3,8 Tonnen Kohlendioxid, die der Druck des Abfuhrplans verursacht hat, werden als Kompensation 65 Euro in das Klimaschutzprojekt in China "Windpark am Unterlauf des Hwangho" des "WWF Gold Standard Klimaschutzprojektes" investiert.

Für Fragen rund um das Thema Abfall stehen die Abfallberater Dr. Dieter Eickhoff und Reinhard Schmelzer unter Rufnummer 07231 354838 zur Verfügung.

Landratsamt Enzkreis



Sprechzeiten des Landratsamtes Enzkreis

ÖFFNUNGSZEITEN DES LANDRATSAMTS

Montag 8:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag 8:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8:00 bis 14:00 Uhr
Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN DER ZULASSUNGSSTELLEN

Montag 8:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag 8:00 bis 14:00 Uhr
Mittwoch 8:00 bis 12:30 Uhr
Donnerstag 8:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr
Termine auch nach Vereinbarung.

Online-Terminauswahl und weitere Informationen auf www.enzkreis.de.

Andere Ämter

Einheitlicher Ansprechpartner
für in- und ausländische Dienstleister
vor allem in Sachen gewerberechtliche Erlaubnisse
Herr Gerhard Fauth
Landratsamt Enzkreis
Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim
Telefon: 07231 308-9307, Telefax: 07231 308-9440
E-Mail: einheitlicher.ansprechpartner@enzkreis.de

Soziale Dienste



Schwester Karoline Haus Friolzheim



Sehr geehrte Damen und Herren,
seit April 2008 ist unser Pflegeheim in Friolzheim eröffnet. Unser Haus bietet 39 Einzelzimmer, 3 Komfortzimmer und 4 Doppelzimmer an. Wir sind einer der ältesten und erfahrensten Altenhilfeträger in Württemberg und Mitglied im diakonischen Werk.

Unsere Leistungen im kurzen Überblick:

- Dauerpflege
- Kurzzeitpflege
- Tagespflege
- besondere Beschäftigung für demenzerkrankte Menschen

Unsere Schwerpunkte:

- Rehabilitation insbesondere durch Kraft- und Balancetraining
 - Akupunktur und Homöopathie
 - Palliativ in Kooperation Hospiz Leonberg
 - Gedächtnistraining
 - Entspannungsübungen durch autogenes Training
- Haben Sie Fragen? Wir beraten und informieren Sie in einem persönlichen Gespräch über unsere Angebote. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns. Gerne schicken wir Ihnen auch Informationsmaterial zu.

Telefonisch erreichbar:

Sebastian Schleinitz Heim- und Pflegedienstleitung unter: 07044/91585-30

Sprechzeiten: Montag 14:00 Uhr - 16:30 Uhr

Donnerstag 14:00 - 16:30 Uhr

Verwaltung Daniela Ströbel und Christine Reiß:

Montag bis Freitag von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Tel.: 07044/91585-40

Altenheimat gemeinnützige GmbH
Schwester-Karoline-Haus
Schulstr. 17, 71292 Friolzheim
Heimleitung: Sebastian Schleinitz
Stellvertretung: Andrea Hartmann
Tel. 07044/91585- 0, Fax: 07044/91585-41
Mail: S-K-H@seah.de, Schleinitz@seah.de

Wir freuen uns, dass wir unser Betreuungsangebot verbessern konnten.

Seit der letzten Pflegereform haben wir die Möglichkeit, zusätzliche Leistungen für die Betreuung unser an **Demenz erkrankten Bewohner und Bewohnerinnen** zu beantragen. Somit war es uns möglich, zusätzlich ausgebildetes Personal einzustellen.

Das Programm ist speziell auf die Bedürfnisse unserer an Demenz erkrankten Bewohner und Bewohnerinnen ausgerichtet:

- Gedächtnisübungen
- Entspannungsübungen
- Sing- und Liederkreis
- Backen und Kochen
- 10-Minuten Aktivierung

Noch erwähnt sei hier die spezielle Unterstützung unserer Bewohner und Bewohnerinnen, die nicht mehr an Gruppenaktivitäten teilnehmen können. Hier bieten unsere *Alltagsbegleiter* sowie unser Pflegepersonal das pflegerische Konzept der "Basalen Stimulation" an. Dieses richtet sich im besonderen Maße an Menschen, die aus ihrer Krankheit heraus nicht mehr selbstständig Kontakt zu ihrer Umwelt aufnehmen können. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an!

Soziale Dienste Pforzheim/Enzkreis gGmbH

Soziale Dienste
Pforzheim/Enzkreis
gGmbH

Habermehlstraße 15, 75172 Pforzheim
Tel. 07231 14424-0, Fax 07231 14424-14

Mobiler Dienst

- Familienentlastungsdienst
- Pflegehilfe- und Betreuungsdienst
- Behindertenhilfe

Ansprechpartner:

Hans-Jörg Schellenberg, Tel. 07231 1442416

Für alte, kranke und behinderte Menschen hat die Soziale Dienste GmbH einen leistungsfähigen Mobilen Dienst aufgebaut. Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende helfen Ihnen, den Alltag zu bewältigen. Wir planen die Einsätze nach Ihren persönlichen Wünschen. Dadurch können Sie lange selbstständig bleiben und Ihr Leben unabhängig in der gewohnten Umgebung führen.

Essen auf Rädern

Ansprechpartner:

Cornelia Grimmeisen, Tel. 07231 1442417

Sie erhalten von Montag bis Freitag ein frisch zubereitetes warmes Essen, das Sie selbst aus einem Speiseplan mit täglich fünf verschiedenen Gerichten auswählen. Für das Wochenende bekommen Sie auf Wunsch Tiefkühlkost.

Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten, HIV-Test

- anonym und kostenlos-
Gesundheistamt Enzkreis, Bahnhofstraße 28, Pforzheim
Telefon: 07231 308-9580

E-Mail: Heike.Sabisch@enzkreis.de

Sprechzeiten:

Dienstag 13:30 Uhr - 18:00 Uhr (bis 19:30 Uhr nach Vereinbarung)

Donnerstag 8:00 Uhr - 14:00 Uhr (ab 7:00 Uhr nach Vereinbarung)

AIDS-Hilfe Pforzheim e.V., Goldschmiedeschulstraße 6, Pforzheim
Telefon: 07231 441110 E-Mail: info@ah-pforzheim.de

Sprechzeiten:

Mo, Di, Mi, Fr 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Donnerstag 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Tagesmütter Enztal e.V.

Tagesmütter Enztal e. V., Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker,
T.: 07041/8184711, mail: info@tagesmuetter-enztal.de,
www.tagesmuetter-enztal.de

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung

Persönliche Beratung, Unterstützung und Information in Zusammenhang mit Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II
Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.,
Westliche 120, 75172 Pforzheim, Tel: 07231-566 196 0,
E-Mail: fachberatungsstelle@wichernhaus-pforzheim.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Pforzheim

für Fragen der Erziehung, Schule und Kindergarten,
Partnerschaft usw.

Beratung - Therapie:

Anmeldungen werden unter Tel. 07231 308970 entgegenge-
nommen

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Gebiet Heckengäu

Irmgard Muthsam-Polimeni
Enzkreis-Kliniken Mühlacker, Hermann-Hesse-Str. 34,
75417 Mühlacker

Tel. 07041 - 81469-23, Fax 07041 - 8146912

E-Mail: bha@fachberatung-enzkreis.de

Termine nach Vereinbarung (auch Hausbesuche)

Sprechstunde:

Montags 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Hilfe in Lebenskrisen und Selbsttötungsgefahr

Arbeitskreis Leben Pforzheim-Enzkreis e.V. (AKL)
Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr
Krisentelefon: 07231 - 80 00 878

Wohnberatungsstelle für ältere und behinderte Menschen

Kreissenorenrat e.V., Ebersteinstr. 25,
75177 Pforzheim, Tel. 07231 357717

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik
und Sexualberatung e.V., Ortsverband Pforzheim e.V., Ger-
berstr. 4, 75175 Pforzheim

Terminvereinbarung Geschäftsstelle Pforzheim:

Tel. 07231 34180

Mo.,Di.,Mi.

15.00 - 17.00 Uhr

Do.,Fr.

10.00 - 12.00 Uhr

In Bad Wildbad-Calmbach haben wir für Sie auch eine Außen-
sprechstunde, die freitags, 13.30 - 17.30 Uhr stattfindet, Tel.
07081 953544. Terminvereinbarungen ebenfalls in der Ge-
schäftsstelle Pforzheim

Jugend- und Drogenberatungsstelle

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim,
Tel. 07231 922770, Fax 07231 922772

Sprechzeiten:

Montag - Dienstag - Donnerstag

9.00 - 12.30 Uhr

und 14.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch

14.00 - 20.00 Uhr

Freitag 9.00 - 15.00 Uhr
- in Krisensituationen ohne Voranmeldung

Sonderdienst Mutterschutz beim

staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Karlsruhe
Beratung während der Schwangerschaft und im Erziehungsurlaub zu mutterschutzrechtlichen Fragen.

Frau Ratka Tel. 0721 9264159
Frau Fritzsche Tel. 0721 9264534

Sprechzeiten

Montag 14.00 - 17.30 Uhr
Dienstag 7.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Caritas-Zentrum Mühlacker

Zeppelinstr. 7, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 5953
Sozial- und Lebensberatung, Vermittlung von Kuren und Erholungen

Sprechzeiten:

Dienstag ganztags, Mittwochnachmittag und Donnerstagvormittag



Haus der Diakonie

Auskunft - Beratung - Hilfe

Beratungsstelle für Menschen in Notlagen wie z.B.

- Lebens- und Sinnkrisen
- Soziale Nöte
- Familiäre Konflikte
- Schwangerschaft
- Leben mit Behinderung
- Psychische Nöte
- Chronische Erkrankungen
- Krebs
- Sucht
- Leonberger Tafel

Die Beratung ist kostenlos und für jeden Ratsuchenden offen.
Die Mitarbeiter/innen unterliegen der Schweigepflicht.

Haus der Diakonie Agnes-Miegel-Straße 5 71229 Leonberg
Tel. 07152 3329400, Fax 07152-33294024

Telefonzeiten Mo.-Fr. 09.00 - 12.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung.

Fachberatungsstelle für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen im Enzkreis

- Wir sind Anlaufstelle für Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind und in ungesicherten/unzumutbaren Wohnverhältnissen leben.

- Wir bieten **Ihnen** persönliche Beratung und Informationen, die sich bei allen Fragen der Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung ergeben.

- Wir unterstützen **Sie** bei Fragen der Existenzsicherung (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe) und stellen bei Bedarf Kontakt zu Behörden und anderen Einrichtungen her **und begleiten Sie**.

- Bei Bedarf können auch Hausbesuche vereinbart werden.
Sprechzeiten nach Vereinbarung im Wichernhaus in Pforzheim oder jeden ersten Donnerstag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus in Mühlacker, Zimmer 39.

Fachberatungsstelle für Menschen in Wohnungsnot

Pforzheim Stadt und Enzkreis,
Wichernhaus, Westliche 120, 75172 Pforzheim
Tel. 07231-566196-0 (Zentrale), -61/62 (Fachberatungsstelle).

Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung (LVA und BFA)

Auskunfts- und Beratungsstelle
Freiburger Str. 7/Wilferdinger Höhe, 75179 Pforzheim

Unsere Öffnungszeiten:

Mo. - Mi. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Terminvereinbarung möglich unter:

Tel. 07231 9314-20, Fax 07231 9314-60

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.

-- Hilfe, die sich sehen lässt --



Als Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen bieten wir an:

- **Alten- und Krankenpflege**
- **Hauswirtschaftliche Versorgung**
- **Nachbarschaftshilfe**
- **Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige**

Sie erreichen uns persönlich:

Montag - Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

71299 Wimsheim, Rathausstr. 2,
Tel. 07044-8686, Fax 07044-8174

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet. Sie können über den Anrufbeantworter um Rückruf bitten. Wochenend- und Feiertagsdienst ist bei uns selbstverständlich und ist unter der oben genannten Nummer zu erreichen.

Notruf der Rettungsleitstelle

Rettungsleitstelle des DRK Pforzheim - Enzkreis e.V. Tel.: 112
Krankentransport Tel.: 19 222

Ärztlicher Sonntagdienst

Zentrale Notfallpraxis Mühlacker beim Krankenhaus Mühlacker

Hermann-Hesse-Str. 43, 75417 Mühlacker, Tel. 07041-19292
Geöffnet: von Freitag, 19 Uhr bis Montag 7 Uhr.

An Feiertagen beginnt der Dienst am Vorabend des Feiertages um 19 Uhr und endet um 7 Uhr des Folgetages.

Notfallpraxis Leonberg im Kreiskrankenhaus Leonberg

Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg, Telefon extern: 07152-2028000

Geöffnet: Samstag, Sonn- und Feiertage 8-22 Uhr in den Räumen der Notfallpraxis im 1. OG

Apotheken-Notdienst

Samstag, 18.12.10

Brücken - Apotheke, Leopoldstraße 17, Pforzheim

Tel. (07231) 32189, Fax 316628

Sonntag, 19.12.2010

Medico - Apotheke, Kiehnlestraße 17, Pforzheim

Tel. (07231) 39870, Fax 398720

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 07231 3737

Bestattungsdienst

Bestattungsdienst Trauerhilfe GmbH, Schulstr. 30, Rutesheim,
Tel. 07152 52421

Die Deutsche Bahn AG informiert:

Auskunft für Reisezüge und Fahrpreise Pforzheim

08 00/1 50 70 90

Montag - Freitag

von 07.00 - 20.00 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertage

von 09.00 - 18.00 Uhr



Hebammenteam Friolzheim

Hebamme Meike Schulze 07044 940211
Hebamme Gesine König 07044 44061

über unser Kursprogramm im neuen Jahr:

- **Geburtsvorbereitung** in geschlossener Gruppe, 7x2 Stunden, inkl. 2 Partnerabende:

31.01. - 21.03.2011

28.03. - 16.05.2011

- **Schwangerschaftsgymnastik**, wöchentlich 1 Stunde:

immer dienstags - wieder ab 11.01.2011

- **Rückbildungsgymnastik**, 10x1 Stunde:

ab 15.12.2010

ab 22.02.2011

- **Erweiterte Rückbildungsgymnastik** in geschlossener Gruppe, 10x1 Stunde:

12.01. - 23.03.2011

- **Babymassage** :

20.01. - 17.02.2011

- **Müttercafe**, 14-tägig:

wieder ab 10.01., 24.01., 07.02., usw.

- **Von der Milch zum Brei** :

18.01.2011

- **Elternseminar "bewusste Elternschaft"** ;4 Seminareinheiten, 1x im Monat je 3 Stunden:

Entwicklungsförderung der Kinder auf emotionaler Ebene, neue Perspektiven des Elternseins, Austausch in der Gruppe

ab 22.01.2011

- **Kindermassage**: 5 x 1 Stunde:

27.01. - 03.03.2011

Der Elternutschein des **Landesprojektes STÄRKE** kann in den Kursen Babymassage, Kindermassage und im Elternseminar eingelöst werden.

Die Übernahme von **Schwangerschaftsbegleitung, Wochenbettbetreuung oder Stillberatung** ist nach telefonischer Absprache möglich.

Für Nachfragen, nähere Informationen und Anmeldungen stehen wir Ihnen telefonisch zur Verfügung, oder/und sie besuchen unsere Homepage unter:

www.hebammenteam-friolzheim.de

Gesine König Meike Schulze

07044/44061 07044/940211

Müllabfuhrtermine

und Öffnungszeiten des Recyclinghofes, auf dem Grundstück der alten Kläranlage Friolzheim, Tel. 44814

	Restmüll/ Biomüll	Gesine König	Li (Tisch) • Meike Schulze	Recyclinghof Friolzheim	Recyclinghof Wernberg	Sonstige
1 Mi	✗					
2 Do		14:00-17:30	9:00-12:30			
3 Fr						
4 Sa		13:00-16:00	9:30-11:30			
5 So						49. KW
6 Mo						
7 Di			14:00-17:30			
8 Mi	☐					
9 Do	●	9:00-12:30	11:00-17:30			
10 Fr						
11 Sa		9:30-11:30	13:00-16:00			
12 So						50. KW
13 Mo						
14 Di						
15 Mi	✗	14:00-17:30	9:00-12:30			
16 Do						
17 Fr		14:00-17:30	9:00-12:30			
18 Sa		13:00-16:00	9:30-11:30			
19 So						51. KW
20 Mo						
21 Di						
22 Mi		9:00-12:30	14:00-17:30			
23 Do						
24 Fr						
25 Sa		1. Weihnachtstferientag				
26 So		2. Weihnachtstferientag				52. KW
27 Mo						
28 Di			14:00-17:30			
29 Mi						
30 Do	✗	14:00-17:30	9:00-12:30			
31 Fr						

Bitte hier ausschneiden und an das Bürgermeisteramt Friolzheim senden oder in den Rathausbriefkasten einwerfen.

✂ Bitte hier ausschneiden

Friolzheimer Sperrmüllbörse

Name:

Vorname:

Straße:

Ort:

Telefon:

Namens- und Anschriftenangabe im Mitteilungsblatt

Ja () Nein ()

(Zutreffendes bitte ankreuzen).

Zu verschenkende Gegenstände:

Gesuchte Gegenstände:

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

.....

.....

.....

- nur direkte Kontaktaufnahme möglich -

✂ Bitte hier ausschneiden

Jubilare



Glückwünsche zum Geburtstag

Yusuf Akbaba, Birkenstr. 37, 73 Jahre am 18.12.2010

Manfred Wohlrab, Lehenstr. 27, 75 Jahre am 21.12.2010

Günter Mayer, Paulinenstr. 17, 71 Jahre am 23.12.2010

Wir gratulieren den Jubilaren recht herzlich und wünschen ihnen im neuen Lebensjahr alles Gute

Standesamtliche Nachrichten



Eheschließungen

10. Dezember 2010 in Friolzheim

Stephan Björn Rink und Maria Nangombe geb. Amupolo beide wohnhaft in Heidestr. 22

Freiwillige Feuerwehr Friolzheim



ÜBUNG

Am Freitag 17.12.10 findet unsere letzte Übung in diesem Jahr statt. Beginn 20.00 Uhr.

Anschließend treffen wir uns zur Weihnachtsfeier.

FIT FOR FIREFIGHTING

Am Dienstag 21.12.10 treffen wir uns noch mal zum Sport. Treffpunkt 19.30 Uhr Magazin

JUGENDFEUERWEHR

Am Samstag trifft sich die Jugendfeuerwehr zur Übung. Beginn 16.00 Uhr. Wir führen diesmal den Erste-Hilfe-Kurs durch. Anschließend findet die Weihnachtsfeier statt.

TERMINE

22.01.2011 Hauptversammlung



Es folgte ein ganz persönliches und lustiges Spiel. Zur stimmungsvollen Abrundung wurde noch ein schönes Kerzenlied vorgetragen.

Liebe Frau Linder, vielen lieben Dank für das wundervolle Fest! Wir wünschen Dir für die Zukunft

- Zeit zum Freuen und Lachen
- Zeit um ausgiebig "rum zu wurschteln"
- Zeit, um auch mal auszuruhen
- und natürlich Glück, Gesundheit und viel Sonnenschein!

Das ganze Team vom
Kindergarten Friolzheim

Kindergarten Friolzheim



Weihnachtsbasar 2010

Ein herzliches Dankeschön an alle Eltern für ihr vielfältiges Engagement beim diesjährigen Weihnachtsbasar (backen, verpacken, basteln, schmücken, verkaufen, etc.).

Wir haben durch den Verkauf eine stattliche Summe erwirtschaftet. Dieses Geld wird den XL - Kindern zu Gute kommen und für Projekte, Ausflüge etc. verwendet.

Es macht sehr viel Spaß mit engagierten Eltern etwas auf die Beine zu stellen. Auf weiterhin gute Zusammenarbeit freuen sich die XL - Erzieherinnen. **DANKESCHÖN!**



Verabschiedung von Frau Linder



Am Montag, dem 06. Dezember war es nun leider soweit: Frau Linder beging nach 19 Jahren Dienst im Kindergarten ihren letzten Arbeitstag, bevor sie in die wohl verdiente Freistellungsphase ihrer Altersteilzeit ging.

Da sich für diesen Tag auch noch anderer Besuch (mit langem weißen Bart und großem Sack) im Kindergarten angesagt hatte, wurde die Verabschiedung im kleinen Rahmen gestaltet. Trotzdem kamen Herr Bürgermeister Seiß sowie viele Kinder und Eltern, um Frau Linder Lebewohl zu sagen.

Das große Fest folgte dann am Samstag, dem 11. Dezember, bei dem das gesamte Team zur rauschenden Geburtstags- und Abschiedsparty eingeladen war und die Gelegenheit hatte, sich gebührend von Frau Linder zu verabschieden.

Zunächst wurden Geschenke überreicht.